

# **Satzung des Fördervereins „Dorfgemeinschaftshaus Kreutzkamp“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Kreutzkamp“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V."  
Der Sitz des Vereins ist: Cappenberger Damm 3, 59379 Selm-Cappenberg.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Inklusion von Menschen mit Unterstützungsbedarf.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

a) Ideelle, finanzielle und bauliche Unterstützung zur Restaurierung und Unterhaltung des ehemaligen „Haus Kreutzkamp“, Gemeinde Selm-Cappenberg, und damit Schaffung einer gemeinschaftlich getragenen, generationsübergreifenden Begegnungsstätte, die von allen Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Ortsvereinen aus der Gemeinde Selm-Cappenberg genutzt werden kann. Zudem kümmert sich der Förderverein um eine Nutzung des Hauses, die der Entwicklung von Gemeinschaft und Nachhaltigkeit in der Gemeinde im Rahmen der in Abs. (1) genannten Zwecke dient.

b) Ideelle, finanzielle und die Förderung mit Rat und Tat von Angeboten anderer gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Rahmen der in Abs. (1) bezeichneten Zwecke des Vereins. Da der Vermieter, Ebrecht Immobilien, uns die Räume für mindestens 10 Jahre mietfrei zur Verfügung stellt, ertüchtigen wir die historischen Räume, die Upkammer, das Kaminzimmer, den Salon, bauen eine behindertengerechte Toilettenanlage ein und erneuern den Zugang zum Gebäude für Menschen mit Behinderungen. Die alte Restaurantküche soll in eine kleine Bistroküche umgebaut werden.

Dies schließt die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. (1) bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung in Abs.

(1) bezeichneter steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein.

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete finanzielle Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen oder die ehrenamtliche Mitarbeit eingesetzt werden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein mit Sitz in Selm-Cappenberg führt den Namen Förderverein „Dorfgemeinschaftshaus Kreutzkamp“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist Cappenberg.

Selm-Cappenberg, den 21.05.2025